



99110056261000

## Errichtung eines Tiergeheges anzeigen

Heruntergeladen am 25.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/355376/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110056261000
Leistungsbezeichnung I	Errichtung eines Tiergeheges anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Errichtung eines Tiergeheges anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Gehegewild, Artenschutz, Wildtierhaltung, Tierhaltung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Tierhaltung (1110300), Bauplanung (2050400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein





Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	25.10.2022
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/4 3.html
Teaser	Sie müssen die Errichtung von Tiergehegen der unteren Naturschutzbehörde anzeigen.
Volltext	Tiergehege sind dauerhafte Einrichtungen, die außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden errichtet werden. Im Tiergehege können Sie Tiere wildlebender Arten halten.  Bevor Sie mit der Errichtung eines Tiergeheges beginnen, müssen Sie das Vorhaben mindestens ein Monat vorher anzeigen. Dazu reichen Sie die notwendigen Informationen bei der unteren Naturschutzbehörde ein.  Zur Einhaltung des Arten- und Naturschutzes im Zuge der Errichtung des Tiergeheges kann die untere Naturschutzbehörde Anordnungen erlassen.
Erforderliche Unterlagen	• Anzeige
Voraussetzungen	<ul> <li>Sie müssen das Tiergehege als dauerhafte Einrichtung im Zeitraum von mindestens sieben Tage im Jahr betreiben.</li> <li>Sie müssen die Tiere außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden halten.</li> <li>Sie dürfen das Tiergehege nicht als Zoo zur Zurschaustellung der Tiere betreiben.</li> <li>Sie müssen die Vorschriften des Tier- und Artenschutzes einhalten.</li> <li>Sie dürfen den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.</li> <li>Sie dürfen den Zugang zu Wald-, Flur- und Gewässerbereichen nicht einschränken.</li> </ul>
Kosten	
Verfahrensablauf	Zeigen Sie die Errichtung des Tiergeheges mindestens einen Monat im Voraus bei der unteren





Modul	Sachverhalt
	Naturschutzbehörde an. Sie können die Anzeige per Online-Formular, E-Mail oder Post einreichen.
	Die untere Naturschutzbehörde prüft Ihre Angaben aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sollten Sie die Voraussetzungen für die Errichtung des Tiergeheges nicht erfüllen, kann die untere Naturschutzbehörde entsprechende Anordnungen erlassen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	<ul> <li>Anzeigefrist: mindestens 1 Monat vor der Errichtung des Tiergeheges</li> </ul>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Da es sich um ein Anzeigeverfahren handelt, werden keine Verwaltungsentscheidungen getroffen, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden könnte.
Kurztext	<ul> <li>Errichtung eines Tiergeheges anzeigen</li> <li>Anzeigepflicht bei der Errichtung von Tiergehegen: mindestens ein Monat im Voraus</li> <li>dauerhafte Errichtung von Tiergehegen im Zeitraum von mindestens sieben Tagen im Jahr</li> <li>Tierhaltung außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden</li> <li>zuständig: untere Naturschutzbehörde</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	untere Naturschutzbehörde
Formulare	<ul> <li>Formulare/Online-Dienste vorhanden: nein</li> <li>Schriftform erforderlich: nein</li> <li>Formlose Antragsstellung möglich: ja</li> <li>Persönliches Erscheinen nötig: nein</li> </ul>
Ursprungsportal	Errichtung eines Tiergeheges anzeigen